

Wichtiger Hinweis für alle Lehramtsstudierenden, die ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016 die Erste Lehr- amtsprüfung in der Fächerverbindung ablegen wollen

Im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) gilt ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016 Folgendes:

Gegenüber den in § 22 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung genannten Studienzahlen in Leistungspunkten (ECTS-Punkte) sind **ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016** für die **Zulassung** zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung für die einzelnen Lehramter 30 Leistungspunkte weniger nachzuweisen.

ACHTUNG:

Der **Gesamtstudienumfang** für das jeweilige Lehramt gemäß § 22 Abs. 2 LPO I bleibt **unverändert**, d.h. mit dem Abschluss der Ersten Lehramtsprüfung sind die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 LPO I genannten Richtzahlen für den Gesamtstudienumfang für das jeweilige Lehramt zu erbringen.

Lehramt	Für die Zulassung erforderlicher Studienumfang in Leistungspunkten	Zu erbringender Gesamtstudienumfang für das jeweilige Lehramt
an Grundschulen	180	210
an Haupt- bzw. Mittelschulen	180	210
an Realschulen	180	210
an Gymnasien	240	270
für Sonderpädagogik	240	270
an beruflichen Schulen	240	270

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer achten selbst darauf, dass bis zum Prüfungsantritt die in den einzelnen Fachparagrafen der LPO I und den zugehörigen Kerncurricula (KMBek vom 02.01.2009) festgelegten inhaltlichen Prüfungsanforderungen über die besuchten Lehrveranstaltungen abgedeckt sind.